

Beschlussvorlage
BV/2019/0028



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 29.08.2019 Stadtrat

Neubesetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung

Erläuterungen

Neubesetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung

Laut § 6 der Satzung der Albert-Weisgerber-Stiftung besteht das Kuratorium der Stiftung aus 12 Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder des Kuratoriums vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz-Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert sowie der Landrat des Saarpfalz-Kreises.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums **müssen** laut § 20 Abs. 1 des Saarländischen Stiftungsgesetzes **dem Stadtrat** der Stadt St. Ingbert bzw. dem Kreistag des Saarpfalz-Kreises **angehören**.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung werden die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Seitens des Kommunalaufsicht wurde bereits mit Schreiben vom 01.10.2012 (Anlage) mitgeteilt, dass die Mitglieder Mitglied des Stadtrates sein müssen. Insoweit erlischt kraft Gesetzes die Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. mit dem Ende der Legislaturperiode, so dass derzeit kein Kuratorium besteht.

Aktuell steht die Verabschiedung des längst fälligen Haushaltsplans der Albert-Weisgerber-Stiftung für die Jahre 2019-2022 auf der Tagesordnung der Sitzung des Kuratoriums am 04.09.2019.

Der Kreistag hat bereits in seiner Sitzung vom 03.07.2019 bereits die Mitglieder Frank Luxenburger, Adrian Baumann, Siegfried Thiel und Charlotte Mast in das Kuratorium bestellt.

Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder kann nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes wegen mangelnder Regelung in Gesetz und Satzung in Anlehnung an § 48 KSVG durch Einigung bzw. Verhältniswahl erfolgen, wobei eine Einigung anzustreben ist.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht endet die Mitgliedschaft im Kuratorium automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode des Stadtrates. Eine Fortführung der Amtsgeschäfte lässt das Stiftungsrecht nicht zu, so dass zur Handlungsfähigkeit eine Neubesetzung erfolgen muss. Insoweit waren die informatorischen Ausführungen zur Besetzung der Gremien in der Sitzung des Stadtrates vom

04.07.2019 dahingehend unkorrekt, als damals davon ausgegangen wurde, dass die Mitglieder des Kuratoriums bis 22.09.2019 weiterhin im Amt seien.

Die Formulierung in der Satzung "die Bestellung der Mitglieder erfolgt für 5 Jahre", sollte zeitnah korrigiert werden, als die Bestellung maximal der Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates entspricht.

Anlagen:

- Schreiben der Kommunalaufsicht zur Mitgliedschaft im Kuratorium

Kuratorium für Kultur- und Künstlerförderung
Am Markt 7, 66386 St. Ingbert

DER OBERBÜRGERMEISTER
der Mittelstadt St. Ingbert

Eing.: 1.10.2012 10:00 Uhr

Saarland
LandesverwaltungsaM

Kommunalaufsicht

LandesverwaltungsaM Am Markt 7 66386 St. Ingbertper Fax:

Albert-Weisgerber-Stiftung
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

01.10.2012

Bearbeitung: Herr Klicker
Durchwahl: 0681 501 - 7115
Fax: 0681 501 - 7096
Az.: 1.2-01/507 AW:

Besetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung

Ihr Schreiben vom 01.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsgrundlage für die Ihnen dargelegte Auffassung, dass die Mitglieder des Stiftungskuratoriums dem Stadtrat St. Ingbert bzw. dem Saarpfalz-Kreis angehören müssen, findet sich in § 20 Abs. 1 Saarl. Stiftungsgesetz. Danach sind kommunale Stiftungen solche, die von kommunalen Körperschaften verwaltet werden. Die Verwaltung kann nur durch die beiden Organe der kommunalen Körperschaft, in diesem Fall durch den Stadtrat und den Oberbürgermeister bzw. den Kreistag und den Landrat des Saarpfalz-Kreises, erfolgen.

Die Stifter der Albert-Weisgerber-Stiftung haben seinerzeit entschieden, dass als Gremium der Stiftung, das über alle grundsätzlichen Fragen zu entscheiden hat, ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Kuratorium zu bilden ist. In konsequenter Auslegung der oben erläuterten Regelung des Stiftungsgesetzes müssen diese den genannten kommunalen Organen angehören. Wäre dies nicht der Fall, würde die kommunale Stiftung durch kommunalfremde Personen verwaltet.

Vor diesem Hintergrund hat es mich überrascht, dass dem Kuratorium Personen angehören, die nicht Stadtrats- bzw. Kreistagsmitglieder sind. Dies umso mehr, als gerade in der heutigen Sitzung die Stiftungssatzung dahingehend geändert werden soll, dass der Stiftungsvorstand aus dem Oberbürgermeister und dem Landrat besteht, somit genau der Regelung des Stiftungsgesetzes für dieses Stiftungsorgan entsprochen wird.

Entsprechende Literatur zu dieser Problematik liegt der Stiftungsbehörde vor, sie wird Ihnen kurzfristig nachgereicht.

Die Frage nach der Wirksamkeit von in der Vergangenheit durch das Kuratorium gefassten Beschlüssen lässt sich in der Kürze der Zeit nicht beantworten. Sie bedarf einer eingehenden rechtlichen Prüfung.

Am Markt 7	66386 St. Ingbert
Tel.: 0681 501 - 00	E-Mail: kommunalaufsicht@lava.saarland.de



Um die Dimension der ggf. rechtswidrig zustande gekommenen Beschlüsse einschätzen zu können, bitte ich Sie mir mitzuteilen, welche der nach § 6 der Satzung zu bestellenden Kuratoriumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter aktuell und in der Vergangenheit nicht dem Stadtrat/Kreistag angehören/angehörten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Michael Rothermel